

und Gehalt; besonders zieht an die große Mannigfaltigkeit in Auffassung und Stil. Vor allem seien die marianischen Vereinigungen auf das auch äußerlich schön ausgestattete Buch hingewiesen; sie werden da Stoff für Darbietungen und Feiern finden.

Einz.-Ursfahr.

Dr. Johann Plg.

59) **Der Weg der Kirche** im Heiligen Jahr 1926. Herausgegeben von der Abtei Maria-Laach (206). München, Kösel-Pustet.

Der liturgischen Bewegung dient dieses Büchlein der um die Liturgie verdienten Mönche von Maria Laach. Auf das Kalendarium für das Kirchenjahr 1926, welches die allgemeine Kirche und die Diözesen Deutschlands berücksichtigt, folgen Artikel über verschiedene liturgische Materien, z. B. über das christliche Opfermysterium, über Epiphanie und Parusie, Leo des Großen Rede über Kreuz und Leiden des Herrn u. s. w. Das Verzeichnis der Namen der Mitarbeiter schließt das Büchlein, das wohl für gebildete Leser — nicht für das gewöhnliche Volk — berechnet ist.

Graz.

Prof. J. Röß.

Neue Auflagen.

1) **De iure religiosorum ad normam Codicis iuris canonici.** Auctore Ludovico J. Fanfani O. P. Ed. altera. In-8¹ (XXVIII et 599). Torino-Roma 1925, Marietti. Lire 22.—.

Als einen der ersten Kommentare des neuen Gesetzbuches (Abschnitt: de religiosis, can. 487 bis 682) hatte seinerzeit P. Fanfani dieses Buch erscheinen lassen, das nun in zweiter, stark vermehrter Auflage vorliegt. Zum besonderen Zweck seiner Arbeit hatte sich der Verfasser vorgenommen, alle Einzelheiten, die Bezug haben auf Ordensstand und Ordensleute, wo sich dieselben auch zerstreut im Roder vorfinden mögen, wie in einem Brennpunkte zu vereinigen. Diese Zusammenstellung ist dem Autor geglückt. Ferner ist die Ausdrucksweise, deren er sich bedient, klar und durchsichtig. Der Stoff selber wird didaktisch behandelt, und P. Fanfani berührt im Verlaufe seiner Auseinandersetzungen nicht wenige Einzelfragen, die mitunter vorzüglich behandelt werden.

Als besonders glücklich sind die Ausführungen Fanfanis zu bezeichnen, die Bezug nehmen auf die Notwendigkeit eines göttlichen Ordensberufes (S. 4, 15, 203); die dominative Gewalt, welche dem Papst hinsichtlich der Ordensleute zukommt (S. 46); die Natur der „res pretiosae“, die nicht ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles veräußert werden dürfen (S. 176); die Verlängerung und Unterbrechung des Postulates (S. 211); die Strenge des Verbotes, irgendwie die philosophischen und theologischen Studien abzukürzen (S. 311) u. s. w.

Von eigenartigem Interesse sind verschiedene Meinungen, die der Verfasser vorträgt, über das Recht der Novizenmeister auch jetzt noch die Novizen zur Ablegung der eigentlichen Gewissensrechnung zu veranlassen (S. 147 und 233); über das Verbot, den außergewöhnlichen Beichtvater der Ordensfrauen mehr als viermal im Jahre kommen zu lassen und über die Befugnisse des „confessarius adiunctus“ (S. 153 f.); über die Professablegung der Postulanten in Todesgefahr (S. 289); über den „transitus“ des Professchoristen zum Stand eines Laienbruders (S. 313); über die „communicatio privilegiorum“ der Ordensleute (S. 362) u. s. w.

In verschiedenen Punkten sehen wir uns leider genötigt, von der Auffassung P. Fanfanis entschieden abzurücken, insbesondere bezüglich seiner zu großen Strenge in der Manuskriptenfrage (S. 246); seiner ungenügend begründeten Einschränkung der Beichtfreiheit für Ordensfrauen „in loco ad audiendas confessiones mulierum“ (S. 156); seiner ungerechtfertigten Behauptung, ein Orden, der eines seiner Mitglieder gerichtlich